2. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO

2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.2.1 — II — Max. 2 Vollgeschosse zulässig
Mittelstrich= Hauptfirstrichtung, GRZ=0,3; GFZ=0,6

2.2.2 — GA — Garagen oder andere untergeordnete erdgeschossige Nebenanlagen.
Mittelstrich = Firstrichtung ist nur für an der Grenze zusammengebaute Garagen festgesetzt

2.3 BAUWEISE, BAUGRENZEN

2.3.1 — o — offene Bauweise

2.3.2 — E — nur Einzelhäuser zulässig

2.3.3 — Baugrenze

2.4 VERKEHRSFLÄCHEN

15 50 — bestehende öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Bürgersteig

2.5 GRÜNFLÄCHEN

2.5.1 — Böschung

2.5.2 — Pr — Private Grünfläche i.S. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; Zweck: Einbindung in die Landschaft (siehe auch textliche Festsetzungen).

2.5.3 — Pflanzzone: Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Anpflanzen von mindestens 2 hochstämmigen Bäumen (siehe Liste BO in der Begründung) je festgesetzter Fläche in einem Baugrundstück

2.5.4 — Baum lagerichtig zu pflanzen
(siehe Liste BS in der Begründung)

2.5.5 Standortvorschlag für gemäß textlichen Festsetzungen innerhalb der dargestellten Fläche zu pflanzenden Baum (siehe Liste BO und BV in der Begründung)

2.6 SONSTIGE PLANZEICHEN

2.6.1 Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2.6.2 Grenze des Geltungsbereiches des benachbarten Bebauungsplanes

2.6.3 Garagen mit Zufahrt in Pfeilrichtung, verbindlich einzuhalten

2.6.4 Vorschlag für die Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

2.6.5 durchgehende Nummerierung der Parzellen

3. HINWEISE

3.1 bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzstein

3.2 *422/2* Flurstücknummern

3.3 Bestehendes Wohngebäude

3.4 Bestehendes Nebengebäude

3.5 Höhenschichtlinien